

Bürgerinitiative Lebenswertes Pulkautal und Wullersdorfer Land

Einbringung zu WST1-UG-49 im Rahmen des Parteihörs am 6.11.2024

Die bisherige Befundung der Flora des Buchbergs im Rahmen der Einreichung des Windparks Wullersdorf ist unvollständig.

Der Bau von Windkraftanlagen zerstört wertvolle Flora und Fauna

Der Wald und die Fluren auf und um den Buchberg werden von kleineren und ausgedehnten Naturräumen durchzogen sind, die seltene Pflanzen beheimaten und als Schutzzone für Kleinwild, Vögel, Reptilien, Nager und Insekten dienen. Besonders schützenswert sind seltene Orchideen-Arten, wie z. B. der Diptam oder das Purpur-Knabenkraut, die auf den Trockenwiesen um und auf dem Buchbergmassiv vorkommen. Die großflächigen Eingriffe in diesen ökologisch wertvollen Bereich durch Baustellenerschließung, Fundamente, Bauwerke und Leitungsbau ist in einer so harmonisch zusammenhängenden Landschaftsszenerie auch im Sinne des Artenschutzes nicht vertretbar.

Die Gebiete rund um den Blickenberg und den Steinberg, die zum Buchbergmassiv zählen, bestehen aus exothermen lichten Eichenmischwäldern, eingestreut sind einzelne Nadelholzbestände. Wege, Waldschläge, Lichtungen und Trockenrasen strukturieren das Gelände. Hier gedeihen geschützte und schützenswerte Blütenpflanzen¹⁾, zum Beispiel:



Diptam (*Dictamnus albus*): Er wächst in Gruppen hauptsächlich auf Lichtungen und an Waldrändern. Er ist selten und gilt als gefährdet.



Bunte Schwertlilie (*Iris variegata*): Die in Österreich fast nur im pannonischen Gebiet vorkommende Pflanze ist stark gefährdet und wächst hier ebenfalls an Waldrändern und im Halbtrockenrasen.

Heimisch sind hier seltene Orchideenarten. Alle in Europa vorkommenden Orchideenarten stehen unter strengem Schutz europäischer und nationaler Gesetze. Zum Teil sind ihre Bestände bereits stark gefährdet. Das liegt vor allem an den schwindenden Lebensräumen - haben sie doch spezielle Anforderungen an ihr Habitat.



Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*): seltene Art mit besonderer Schutzwürdigkeit; Wiedereinführung einer natürlichen Walddynamik ist zum Erhalt dieser Orchideen-Art notwendig. Auf dem Buchberg existiert der größte zusammenhängende Standort dieser Orchideenart in Österreich.



Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*): Die Wuchsbedingungen werden immer schwieriger. Der Frauenschuh fällt unter die [Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie](#), Anhang II, und steht damit unter besonderem Schutz der [Europäischen Union](#).

Rotes Waldvögelein (*Cephalanthera rubens*): Es existieren nur noch zerstreute Vorkommen mit kleinen Beständen.

Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*): Lebensraumverlust bedroht auch ihren Bestand.

- 1) Jurasky Josef (1980): Die Flora des westlichen Weinviertels besonders der Umgebung von Hollabrunn - Typoskript in der Fachbereichsbibliothek Botanik der Universität Wien.

Zusammenfassend: Besonders schützenswert sind seltene Orchideen-Arten, die an lichten Stellen im Wald selbst und auf den Trockenwiesen um und auf dem Buchbergmassiv vorkommen (Forum Flora Austria; 23.4.2020¹ bzw. NÖ Artenschutzverordnung, Fassung vom 02.01.2024):

- *Diptam: Dictamnus albus* (Lizenz: CC BY-NC-SA 4.0 20200423_140314.jpg (341.67 KiB))
- *Orchis purpurea*: Purpur-Knabenkraut (Lizenz: CC BY-NC-SA 4.0 20200423_145544.jpg (561.28 KiB))

Die großflächigen Eingriffe in diesen ökologisch wertvollen Bereich durch Baustellenerschließung, Fundamente, Bauwerke und Leitungsbau, die aus der Zone WE01 weit ausgreifen ist in einer so harmonisch zusammenhängenden Landschaftsszenerie auch im Sinne des Artenschutzes nicht vertretbar.

¹ <http://forum.flora-austria.at/>

Betreffend Forstökologie überwiegt nicht das hohe öffentliche Interesse an der Energiegewinnung das hohe öffentliche Interesse an der Walderhaltung²

- SDG 15 besagt: Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen³
- Österreich ist seit 2005 Mitgliedsstaat der Bonner Konvention bzw. des Übereinkommens zur Erhaltung wandernder wild lebender Tierarten

Um den Arten- und Lebensraumverlust der vergangenen Jahrzehnte zu stoppen und die natürliche Vielfalt Europas zu sichern, erließ die EU zwei Richtlinien zum Schutz der Natur

- Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie : Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

➔ Forderung: Es überwiegt die Walderhaltung das Interesse an der Energiegewinnung; der Wald ist Luftfilter, CO₂-Kohlenstoff-Speicher, Kraftquelle, Lieferant eines nachwachsenden Rohstoffes, Erholungsraum, Lebens- und Schutzraum

² UG_49_038_Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen; S. 21

³ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/nachhaltige-entwicklung-agenda-2030/ziele-der-agenda-2030/ziel-15-leben-an-land.html>